



Information Covid-19: Das gilt in der höheren Berufsbildung

Stand 29. Oktober 2020

Eidgenössische Berufsprüfungen (BP) und höheren Fachprüfungen (HFP)

Eidgenössische Prüfungen gelten als **Veranstaltung** im Sinne von Artikel 6 [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) (SR 818.101.26). Sie gelten nicht als Unterricht. Das heisst:

- Es können Veranstaltungen bis zu 50 Personen durchgeführt werden. Zu den 50 Personen nicht mitzuzählen sind Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken (Expertinnen und Experten) und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltungen mithelfen (Prüfungsleitung, Prüfungsorganisation).
- Wenn eine eidgenössische Prüfung gesamthaft mehr als 50 Personen (Kandidatinnen und Kandidaten) umfasst, kann die Prüfung auf mehrere Standorte und dort auf mehrere Räume verteilt werden. Liegt eine solche Situation vor, ist unbedingt die Vermischung der Gruppen zu vermeiden.
- In jedem Fall ist ein Schutzkonzept nach Artikel 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage zu erstellen und einzuhalten.
- Die Kantone können weitergehende Massnahmen festlegen, die zu beachten sind (vgl. Art. 8 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Vorbereitende Kurse auf eidgenössische Prüfungen und Module

- Die Vorbereitung auf eidgenössische Prüfungen (vorbereitende Kurse und Module) fallen unter die Weiterbildung.
- Die inhaltliche Vermittlung des Stoffes gilt als Unterricht. Entsprechend kommt Artikel 6d Covid-19-Verordnung besondere Lage (in Kraft ab 2.11.2020) zur Anwendung. Es darf kein Präsenzunterricht angeboten werden. Der Unterricht ist online durchzuführen.
- Beim Unterricht ist Artikel 6d Absatz 1 Buchstabe b Covid-19-Verordnung besondere Lage zu beachten: Bestimmte Unterrichtsaktivitäten, die notwendiger Bestandteil eines Bildungsgangs sind und für deren Durchführung eine Präsenz vor Ort erforderlich ist, können vor Ort durchgeführt werden (z.B. bei Gesundheitsberufen). Dabei sind in jedem Fall Schutzvorkehrungen zu treffen.
- Prüfungen, z.B. Modulabschlussprüfungen, sind als Veranstaltung und nicht als Unterricht zu qualifizieren. Entsprechend gilt Artikel 6 Covid-19-Verordnung besondere Lage (siehe Abschnitt eidg. Prüfungen).

Höhere Fachschulen (Bildungsgänge HF und NDS HF)

- Für den Unterricht an höheren Fachschulen (Bildungsgänge HF, NDS HF) kommt ab Montag, den 2. November, Artikel 6d Covid-19-Verordnung besondere Lage zur Anwendung. Es darf kein Präsenzunterricht angeboten werden. Der Unterricht ist online durchzuführen.
- Für den Unterricht ist Artikel 6d Absatz 1 Buchstabe b Covid-19-Verordnung besondere Lage als Ausnahmebestimmung zu beachten: Bestimmte Unterrichtsaktivitäten, die notwendiger

Bestandteil eines Bildungsgangs sind und für deren Durchführung eine Präsenz vor Ort erforderlich ist, können vor Ort durchgeführt werden (z.B. bei Gesundheitsberufen). Dabei sind in jedem Fall Schutzvorkehrungen zu treffen.

- Sofern abschliessende Qualifikationsverfahren oder andere Promotionsprüfungen durchgeführt werden, kommt Artikel 6 Covid-19-Verordnung besondere Lage zu Anwendung. Sie gelten ebenfalls als Veranstaltung (siehe Abschnitt eidg. Prüfungen).

Fazit

- Das Vermitteln schulischer Inhalte gilt als Unterricht gemäss Artikel 6d Covid-19-Verordnung besondere Lage.
- Prüfungen sind kein Unterricht nach Artikel 6d Covid-19-Verordnung besondere Lage, sondern gelten als Veranstaltung gemäss Artikel 6. Es ist Artikel 4 der Verordnung zu beachten (Schutzkonzept, nicht mehr als 50 Personen).
- Die Kantone können weitergehende Massnahmen festlegen, die zu beachten sind.

Kontakt

Bei Fragen steht Ihnen das SBFI gerne zur Verfügung: info.hbb@sbfi.admin.ch

29.10.2020, Berufs- und Weiterbildung, Höhere Berufsbildung